

Wiener Privatbank SE

Wien, FN 84890 p

**41. ordentliche Hauptversammlung
12. Juni 2025**

Gemeinsamer Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates
zum 8. Punkt der Tagesordnung

**„Ermächtigung des Vorstands
gemäß § 169 AktG („genehmigtes Kapital“)"**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

Widerruf des bis zum 30. September 2025 genehmigten Kapitals gemäß § 4 Abs 4 der Satzung, wonach der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt wird, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.272 durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital), unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 31. Mai 2030 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.270,94 durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 % des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital sowie aus diesem Tagesordnungspunkt ergeben, zu beschließen.

§ 4 Abs 4 der Satzung der Wiener Privatbank SE wird dementsprechend geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

ALT	NEU
§ 4 Grundkapital	§ 4 Grundkapital
4. Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 30. (dreißigsten) September 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.272 (Euro	4. Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 31. (einunddreißigsten) Mai 2030 (zweitausenddreißig) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 5.680.270,94 (Euro

fünf Millionen sechshundertachtzigtausend zweihundertzweiundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 (einhundert) % (Prozent) des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bareinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

fünf Millionen sechshundertachtzigtausend zweihundertsiebzig und vierundneunzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 2.502.322 (zwei Millionen fünfhundertzweitausend dreihundertzweiundzwanzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100 (einhundert) % (Prozent) des anteiligen Betrages des Grundkapitals in einer oder in mehreren Tranchen gegen Bar- **oder Sacheinlage** zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzulegen (genehmigtes Kapital). **Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.** Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Hinweis: Bericht des Vorstands der Wiener Privatbank SE gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts) zum Tagesordnungspunkt 8. der 41. ordentlichen Hauptversammlung am 12. Juni 2025.